

# Gesellschaftsvertrag

der

**EAM Energie GmbH**

**Fassung vom [●] 2014**

## § 1

### Firma und Sitz

1.1 Die Firma der Gesellschaft lautet

EAM Energie GmbH

1.2 Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Kassel.

## § 2

### Gegenstand des Unternehmens

2.1 Gegenstand der Gesellschaft ist der Vertrieb von Energie (Strom und Gas) und weiteren energiewirtschaftlichen Produkten.

2.2 Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte vorzunehmen und Maßnahmen zu treffen, die dem vorstehenden Geschäftszweck dienlich und förderlich sind.

2.3 Die Gesellschaft ist ferner berechtigt, ähnliche oder andere Gesellschaften zu gründen, zu erwerben und sich an solchen zu beteiligen, wesentliche Betriebsteile und/oder Geschäftsbereiche auszugliedern, zu veräußern, auf Tochtergesellschaften oder Gemeinschaftsunternehmen zu übertragen und/oder sich auf die Wahrnehmung der Aufgaben einer (Konzern-) Holdinggesellschaft zu beschränken.

- 2.4 Die Gesellschaft ist berechtigt, innerhalb der Bundesrepublik Deutschland Vertretungen, Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften zu errichten.

### **§ 3**

#### **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister und endet am folgenden 31. Dezember.

### **§ 4**

#### **Stammkapital**

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt Euro (€) 100.000,00 (in Worten: einhunderttausend Euro). Es ist eingeteilt in 100.000 Geschäftsanteile mit den laufenden Nummern 1 bis 100.000 im Nennbetrag von jeweils € 1,00.

### **§ 5**

#### **Gesellschafterversammlung**

- 5.1 Die ordentliche Gesellschafterversammlung ist jährlich abzuhalten. Außerordentliche Gesellschafterversammlungen finden auf Veranlassung der Geschäftsführung statt oder wenn dies von Gesellschaftern gegenüber der Geschäftsführung verlangt wird, die mindestens 10 % des Stammkapitals vertreten.
- 5.2 Alle Gesellschafterversammlungen werden durch mindestens einen Geschäftsführer einberufen, und zwar mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstag schriftlich oder per Telefax oder E-Mail. Für die Fristberechnung werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Gesellschafterversammlung jeweils nicht mitgerechnet. In der Einladung sind Ort, Zeit und Tagesordnung der Gesellschafterversammlung anzugeben. Sind die für die Einberufung geltenden gesetzlichen oder gesellschaftsvertraglichen Vorschriften nicht eingehalten worden, können Beschlüsse nur gefasst werden, wenn alle Gesellschafter anwesend oder vertreten sind und der Beschlussfassung nicht widersprechen. Verlangt ein Gesellschafter die Einberufung einer Gesellschafterversammlung nach § 5.1 und kommen die Geschäftsführer diesem Verlangen nicht

innerhalb von 14 Tagen nach, ist der Gesellschafter berechtigt, selbst die Gesellschafterversammlung einzuberufen.

- 5.3 Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Gesellschafter rechtzeitig geladen sind und Gesellschafter, die mindestens 75 % des Stammkapitals vertreten, anwesend oder vertreten sind. Im Fall der Beschlussunfähigkeit hat die Geschäftsführung unverzüglich eine zweite Gesellschafterversammlung mit denselben Tagesordnungspunkten einzuberufen. Soweit nicht in diesem § 5.3 abweichend geregelt, gelten für die Einladung dieser zweiten Gesellschafterversammlung die Bestimmungen des § 5.2. Die zweite Gesellschafterversammlung ist im Hinblick auf die Tagesordnungspunkte der ersten Gesellschafterversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden oder vertretenen Stimmen beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung zur zweiten Gesellschafterversammlung hinzuweisen.

## **§ 6**

### **Beschlüsse der Gesellschafterversammlung**

- 6.1 Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen neben den an anderer Stelle im Gesellschaftsvertrag oder Gesetz vorgesehenen Fällen:
- (a) die Änderung des Gesellschaftsvertrages einschließlich Erhöhungen und Herabsetzungen des Stammkapitals;
  - (b) die Entlastung der Mitglieder der Geschäftsführung und eines etwaigen Beirates;
  - (c) die Wahl des Abschlussprüfers. Kommt eine Beschlussfassung über die Bestellung des Abschlussprüfers nicht bis zum Ablauf des betreffenden Geschäftsjahres zustande, wird der Abschlussprüfer auf Antrag eines Gesellschafters durch das Institut der Wirtschaftsprüfer (IdW) in Düsseldorf bestimmt;
  - (d) die Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern und Zustimmung zur Erteilung und zum Widerruf von Prokura;
  - (e) die Ergebnisverwendung;
  - (f) die Auflösung der Gesellschaft;

- (g) die Zustimmung zu einer Verfügung über Geschäftsanteile oder Teile davon;
  - (h) die Verabschiedung, Änderung und Aufhebung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung (einschließlich des Katalogs zustimmungspflichtiger Geschäfte);
  - (i) der Ausschluss von Gesellschaftern und die Einziehung von Geschäftsanteilen;
  - (j) die Verabschiedung der Risikoleitlinie bestehend u.a. aus generellen Richtlinien zu Energiebeschaffungsvorgängen;
  - (k) die Zustimmung zu Maßnahmen der Geschäftsführung, die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen, dieses Gesellschaftsvertrages, der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung oder eines Gesellschafterbeschlusses einer Zustimmung durch die Gesellschafterversammlung bedürfen.
- 6.2 Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden stets mit einer Mehrheit von mindestens 75 % der abgegebenen Stimmen gefasst, auch wenn das Gesetz ein geringeres Mehrheitserfordernis vorsieht.
- 6.3 Gesellschafterbeschlüsse werden in Gesellschafterversammlungen oder - wenn sich sämtliche Gesellschafter mit der Beschlussfassung außerhalb einer Gesellschafterversammlung oder mit der zu treffenden Bestimmung einverstanden erklären - außerhalb von Gesellschafterversammlungen telefonisch (auch durch Konferenzschaltung oder Videokonferenz), schriftlich, per E-Mail oder Telefax oder einer Kombination davon gefasst.
- 6.4 In der Gesellschafterversammlung gewähren je nominal € 1,00 (in Worten: ein Euro) eines Geschäftsanteils eine Stimme. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- 6.5 Die Gesellschafter können sich in Gesellschafterversammlungen sowie bei Beschlussfassungen ohne Abhaltung einer Gesellschafterversammlung vertreten lassen oder eine Stimmbotschaft in Textform überreichen lassen. Der Vertreter hat auf Verlangen eines Gesellschafters seine Bevollmächtigung durch Vorlage einer Vollmacht in Textform - soweit nicht weitergehende Formerfordernisse einzuhalten sind - nachzuweisen.

- 6.6 Die Gesellschafterversammlung wählt mit einfacher Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden, dem die Versammlungsleitung obliegt. Über jede Gesellschafterversammlung ist ein schriftliches Protokoll zu erstellen, aus dem Ort und Tag der Gesellschafterversammlung, die Teilnehmer, die Zahl der vertretenen Stimmen, die Tagesordnung und das Ergebnis der Beschlussfassungen ersichtlich sind. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung zu unterzeichnen und den Gesellschaftern zu übersenden. Dies gilt entsprechend für Gesellschafterbeschlüsse, die ohne Abhaltung einer Gesellschafterversammlung gefasst wurden, mit der Maßgabe, dass diese von den Geschäftsführern schriftlich festgestellt werden.
- 6.7 Die Anfechtung von Beschlüssen der Gesellschafterversammlung ist nur innerhalb einer Frist von zwei (2) Monaten nach Zugang des Protokolls gemäß § 6.6 zulässig.

## **§ 7 Geschäftsführung**

- 7.1 Die Gesellschaft soll mindestens zwei Geschäftsführer haben. Den Gesellschaftern EAM GmbH & Co. KG, Kassel, und Städtische Werke Aktiengesellschaft, Kassel, steht jeweils das Sonderrecht (§ 35 BGB) zu, eine Person als Geschäftsführer zu entsenden. Für die Abberufung dieser entsandten Geschäftsführer ist allein der jeweils entsendende Gesellschafter zuständig; dies gilt nicht, wenn ein wichtiger Grund i. S. v. § 38 Abs. 2 GmbHG zur Abberufung dieses Geschäftsführers vorliegt. Etwaige weitere Geschäftsführer werden von der Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen.
- 7.2 Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei von ihnen gemeinschaftlich oder durch einen von ihnen in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.
- 7.3 Die Gesellschafterversammlung kann einem, mehreren oder allen Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis erteilen und/oder von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.

- 7.4 Die Gesellschafterversammlung kann einen jeden, mehrere oder alle Geschäftsführer von etwaigen Wettbewerbsverboten gegenüber der Gesellschaft und/oder den mit ihr verbundenen Gesellschaften befreien.
- 7.5 Die Geschäftsführer sind verpflichtet, die Geschäfte der Gesellschaft in Übereinstimmung mit dem Gesetz, diesem Gesellschaftsvertrag, einer durch die Gesellschafterversammlung erlassenen Geschäftsordnung sowie den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung zu führen. Die Gesellschafterversammlung kann der Geschäftsführung allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, zu deren Ausführung die Geschäftsführer im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben verpflichtet sind
- 7.6 Die Gesellschafterversammlung kann durch Gesellschafterbeschluss oder in einer von ihr erlassenen Geschäftsordnung für die Geschäftsführung einen Katalog von Geschäften und Maßnahmen der Geschäftsführung, die der Zustimmung der Gesellschafterversammlung oder eines etwaigen Beirats bedürfen, aufstellen und diesen Katalog jederzeit abändern.
- 7.7 Die zustimmungsbedürftigen Geschäfte und Maßnahmen gemäß § 7.6 bedürfen der Zustimmung der Gesellschafterversammlung auch dann, wenn sie in Gesellschaften vorgenommen werden, an denen die Gesellschaft direkt oder indirekt in einer Weise beteiligt ist, dass sie Zustimmungsvorbehalte für derartige Geschäfte oder Maßnahmen etablieren kann. Die Geschäftsführung hat in diesen Fällen sicherzustellen, dass die Geschäfte und Maßnahmen in diesen Gesellschaften einer Zustimmung der Gesellschafterversammlung dieser Gesellschaften bedürfen und vor Erteilung einer solchen Zustimmung ihrerseits die Zustimmung der Gesellschafterversammlung einzuholen.
- 7.8 Die Gesellschafterversammlung kann widerruflich ihre Einwilligung zu bestimmten Arten von Geschäften, die ihrer Zustimmung bedürfen, allgemein oder unter der Voraussetzung geben, dass bei den einzelnen Geschäften die von ihr festgelegten Bedingungen erfüllt sind. Sie kann insbesondere für die Übertragung von Vermögensgegenständen des Umlaufvermögens Generalzustimmungen nach festgesetzten Kriterien erteilen. Die Gesellschafterversammlung kann darüber hinaus im Einzelfall Geschäfte und Maßnahmen von ihrer Zustimmung abhängig machen, auch soweit sie nicht von dem Katalog gemäß § 7.6 umfasst sind.

## **§ 8**

### **Zusammenlegung von Geschäftsanteilen/ Verfügung über Geschäftsanteile**

- 8.1 Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung können mehrere Geschäftsanteile eines Gesellschafters mit dessen Zustimmung zu einem einheitlichen Geschäftsanteil zusammengelegt werden.
- 8.2 Verfügungen jeglicher Art über Geschäftsanteile und Teile von solchen, einschließlich einzelner Gesellschafterrechte - insbesondere durch Veräußerung, Verpfändung oder aufgrund Einbringung in eine andere Gesellschaft - bedürfen der Zustimmung der Gesellschafterversammlung.

## **§ 9**

### **Jahresabschluss und Gewinnverwendung**

- 9.1 Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und Lagebericht sind von der Geschäftsführung innerhalb der gesetzlichen Fristen nach Ablauf des Geschäftsjahres entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches von der Geschäftsführung aufzustellen und zu unterzeichnen.
- 9.2 Die Gesellschafterversammlung beschließt über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Gewinnverwendung.
- 9.3 Die Gesellschafterversammlung kann, soweit gesetzlich zulässig, Vorabauschüttungen oder Abschlagszahlungen auf den voraussichtlichen Bilanzgewinn beschließen.
- 9.4 Jahresabschluss und Lagebericht sind entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches zu prüfen. Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung ist in entsprechender Anwendung des § 53 Abs. 1 und Abs. 2 des Haushaltsgrundsätze-Gesetzes auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu prüfen und über wirtschaftlich bedeutsame Sachverhalte zu berichten.

## **§ 10 Beirat**

- 10.1 Die Gesellschafterversammlung kann jederzeit einen Beirat einsetzen. Die Zahl, Amtszeit, Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Beirats werden von der Gesellschafterversammlung festgelegt. Eine angemessene Aufwandsentschädigung kann festgelegt werden.
- 10.2 Der Beirat hat die Geschäftsführung im Rahmen seiner Befugnis zu beraten. Er kann bei Bedarf seinerseits Berater hinzuziehen. Die aktienrechtlichen Vorschriften über den Aufsichtsrat sind auf den Beirat nicht anwendbar.
- 10.3 Der Beirat ist berechtigt, im Rahmen von Gesetz und Gesellschaftsvertrag seine Geschäftsordnung selbst festzusetzen.

## **§ 11 Dauer der Gesellschaft, Kündigung und Auflösung**

- 11.1 Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit errichtet. Eine ordentliche Kündigung der Gesellschaft ist ausdrücklich ausgeschlossen. Das Recht eines jeden Gesellschafters, die Gesellschaft bei Vorliegen eines wichtigen Grundes jederzeit fristlos zu kündigen, bleibt unberührt.
- 11.2 Durch die Kündigung aus wichtigem Grund wird die Gesellschaft nicht aufgelöst. Die Verwertung des Geschäftsanteils des kündigenden Gesellschafters erfolgt durch Einziehung gegen Zahlung einer Abfindung in Höhe des Ertragswertes des Geschäftsanteils. Die Gesellschaft kann statt dessen auch verlangen, dass der Geschäftsanteil an die Gesellschaft oder eine von ihr bezeichnete Person, bei der es sich auch um einen Gesellschafter handeln kann, abgetreten wird, und zwar auch dergestalt, dass der Geschäftsanteil teilweise eingezogen wird und im Übrigen an die Gesellschaft oder die von ihr bezeichnete Person abzutreten ist. Soweit die Gesellschaft die Abtretung des Geschäftsanteils an eine von ihr bezeichnete Person verlangt, wird die Abfindung für den abzutretenden Geschäftsanteil von dem Erwerber des Geschäftsanteils geschuldet.
- 11.3 Die Auflösung der Gesellschaft ist nur durch Beschluss der Gesellschafterversammlung zulässig. Die für Geschäftsführer geltenden Bestimmungen dieses



Gesellschaftsvertrages betreffend die Vertretung der Gesellschaft gelten auch für Liquidatoren.

## § 12

### Einziehung von Geschäftsanteilen

- 12.1 Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist zulässig.
- 12.2 Die Einziehung des Geschäftsanteiles eines Gesellschafters ohne dessen Zustimmung ist zulässig, wenn
- (a) über das Vermögen des Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels einer die kostendeckenden Masse abgelehnt wird;
  - (b) der Geschäftsanteil von einem Gläubiger des Gesellschafters gepfändet oder sonstwie in diesen vollstreckt wird und die Vollstreckungsmaßnahmen nicht innerhalb von zwei Monaten, spätestens bis zur Verwertung des Geschäftsanteils, aufgehoben werden;
  - (c) in der Person des Gesellschafters ein seine Ausschließung rechtfertigender Grund vorliegt, insbesondere wenn er seine Pflichten im Zusammenhang mit seiner Beteiligung an der Gesellschaft in einer Weise verletzt, die den übrigen Gesellschaftern eine weitere Beteiligung des Gesellschafters an der Gesellschaft als unzumutbar erscheinen lässt;
  - (d) ein Gesellschafter seine Anteile auf ein verbundenes Unternehmen übertragen hat, das verbundene Unternehmen die Eigenschaft als verbundenes Unternehmen verliert und die Beteiligung gleichwohl auch auf Aufforderung nicht auf den ursprünglichen Gesellschafter (oder ein anderes seiner verbundenen Unternehmen) zurückübertragen wird.
- 12.3 Die Einziehung wird durch die Geschäftsführung gegenüber dem betroffenen Gesellschafter erklärt. Sie bedarf eines Gesellschafterbeschlusses mit einer Mehrheit von mindestens 75 % der abgegebenen Stimmen. Dem betroffenen Gesellschafter steht bei der Abstimmung kein Stimmrecht zu; seine Stimmen zählen nicht mit. Die Einziehung wird mit der Bekanntgabe des Beschlusses wirksam.

- 12.4 Die Beschlussfassung nach vorstehendem § 12.3 darf nur innerhalb von sechs Monaten gefasst werden, nachdem das Vorliegen des Einziehungsgrundes allen Gesellschaftern bekannt geworden ist.
- 12.5 Die Gesellschaft kann statt dessen auch verlangen, dass der Gesellschaftsanteil an die Gesellschaft oder eine von ihr bezeichnete Person, bei der es sich auch um einen Gesellschafter handeln kann, abgetreten wird, und zwar auch dergestalt, dass der Geschäftsanteil teilweise eingezogen wird und im Übrigen an die Gesellschaft oder die von ihr bezeichnete Person abzutreten ist. Für die Beschlussfassung zur Zwangsabtretung gelten die vorstehenden Bestimmungen in § 12 zur Beschlussfassung über die Einziehung entsprechend.
- 12.6 Im Falle des Ausscheidens eines Gesellschafters oder einer Einziehung eines Geschäftsanteils nach diesem § 12 hat der betreffende Gesellschafter einen Anspruch auf ein Abfindungsentgelt, das sich nach den Bestimmungen des § 13 berechnet. Im Falle der Zwangsabtretung nach diesem § 12.5 schuldet der Anteilserwerber die nach Maßgabe von § 13 zu bestimmende Abfindung.

### **§ 13 Abfindung**

- 13.1 In allen Fällen, in denen ein Gesellschafter ganz oder teilweise infolge einer Kündigung, Einziehung oder einer Abtretungsverpflichtung nach diesem Vertrag aus der Gesellschaft ausscheidet, entspricht das ihm zustehende Entgelt dem anteiligen Unternehmenswert, der nach Maßgabe der Ertragswertmethode ermittelt wird.
- 13.1 Können sich die Gesellschaft und der ausscheidende Gesellschafter nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Ausscheiden auf die Höhe des Abfindungsentgelts verständigen, entscheidet darüber ein Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als Schiedsgutachter (§ 317 ff. BGB) für alle Beteiligten abschließend und verbindlich.

Können sich der ausscheidende Gesellschafter und die Gesellschaft nicht innerhalb eines Monats nach dem Ausscheiden auf einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft verständigen, wird der Wirtschaftsprüfer bzw. die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft auf Antrag eines Beteiligten vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) in Düsseldorf bestimmt. Der Auftrag ist dem

Schiedsgutachter von beiden Beteiligten zu erteilen. Verweigert ein Beteiligter die Beauftragung ohne wichtigen Grund oder erteilt er den Auftrag nicht innerhalb eines Monats nach Aufforderung durch den jeweils anderen Beteiligten, ist der andere Beteiligte berechtigt, die Beauftragung selbst und im Namen beider Beteiligten durchzuführen. Wünscht der Schiedsgutachter eine branchenübliche Haftungsbegrenzung für seine Tätigkeit, ist kein Beteiligter berechtigt, die Beauftragung unter Hinweis darauf abzulehnen.

Der Schiedsgutachter darf für keinen der Beteiligten zuvor tätig gewesen sein. Er hat den Beteiligten vor einer Entscheidung Gelegenheit zum schriftlichen und mündlichen Vortrag zu geben und seine Entscheidung schriftlich zu begründen. An die zwischen den Gesellschaftern getroffenen Vereinbarungen, insbesondere auch die Regelungen dieses Gesellschaftsvertrages, ist der Schiedsgutachter gebunden.

Etwaige Einwendungen gegen die Verbindlichkeit des Schiedsgutachtens gemäß § 319 BGB sind innerhalb von zwei Monaten nach Zugang des Schiedsgutachtens gerichtlich geltend zu machen; anderenfalls sind sie verwirkt.

Die Kosten des Schiedsgutachters tragen die Beteiligten je zur Hälfte. Seine eigenen Kosten im Zusammenhang mit der Durchführung des Schiedsgutachterverfahrens trägt jeder Beteiligte selbst.

- 13.3 Scheidet ein Gesellschafter aus einem aus seiner Sphäre stammenden wichtigen Grund aus der Gesellschaft aus, so ist das Abfindungsentgelt um 10 % zu verringern.
- 13.4 Das Entgelt wird in vier gleichen Halbjahresraten, beginnend mit dem Ablauf des sechsten auf das Ausscheiden folgenden Kalendermonats, an den ausscheidenden Gesellschafter ausgezahlt. Die Gesellschaft hat das Recht, wenn die Liquiditätslage dies erfordert, den Auszahlungszeitraum auf bis zu sechs gleiche Halbjahresraten zu verlängern. Der jeweils geschuldete Saldo ist vom Tage des Ausscheidens an mit 3 Prozentpunkten über dem jeweils gültigen Dreimonats-Euribor (360 Zinstage) jährlich zu verzinsen. Die Zinsen sind mit den jeweiligen Zahlungsraten halbjährlich im Nachhinein zu zahlen. Vorzeitige Zahlungen auf das Abfindungsguthaben sind, ganz oder teilweise, unter Verrechnung mit den nächst fälligen Zahlungen, jederzeit zulässig, ohne daß hierdurch eine Verpflichtung zum Ausgleich der dem ausscheidenden Gesellschafter entgehenden Zinszahlungen begründet wird. Falls, soweit und solange Zahlungen gegen § 30 Abs.

1 GmbHG verstoßen würden, gelten Zahlungen auf den Hauptbetrag als zum vereinbarten Satz verzinslich gestundet, Zinszahlungen als unverzinslich gestundet. Steht die Höhe des Entgeltes noch nicht fest, sind zu den vorgenannten Terminen angemessene Abschlagszahlungen zu leisten. Etwaige Ansprüche gegen den ausscheidenden Gesellschafter sind mit seinem Ausscheiden fällig.

- 13.4 Der ausscheidende Gesellschafter kann von den verbleibenden Gesellschaftern Sicherheitsleistung wegen seines Abfindungsentgeltes beanspruchen. Sicherheiten können die verbleibenden Gesellschafter auch durch Übernahme der persönlichen selbstschuldnerischen Bürgschaft für die Abfindungsverbindlichkeit der Gesellschaft und durch Verpfändung ihrer Geschäftsanteile an den ausscheidenden Gesellschafter leisten.
- 13.5 Das Abfindungsentgelt ist insgesamt sofort zur Zahlung fällig, wenn
- (a) die übrigen Gesellschafter nicht innerhalb von einem Monat nach einer entsprechenden Aufforderung gemäß § 13.4 Sicherheit leisten;
  - (b) eine Rate trotz Mahnung nicht innerhalb von sechs Monaten ab Fälligkeit (unter Berücksichtigung etwaiger Anpassungen oder Stundungen gemäß § 13.3) gezahlt wird;
  - (c) die Gesellschaft die Zahlungen einstellt;
  - (d) über das Vermögen der Gesellschaft das Insolvenzverfahren eröffnet wird oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird; oder
  - (e) sich die Gesellschaft in Liquidation befindet.
- 13.6 Sollte nach dem Ausscheiden eines Gesellschafters die Grundlage für die Bemessung des Abfindungsentgeltes geändert oder berichtigt werden, etwa infolge einer steuerlichen Außenprüfung, so wird hierdurch die Höhe des nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen ermittelten Entgeltes nicht berührt.
- 13.7 Übernimmt ein Mitgesellschafter oder ein von der Gesellschafterversammlung benannter Dritter den Geschäftsanteil des ausscheidenden Gesellschafters, so haftet die Gesellschaft wie ein Bürge ohne die Einrede der Vorausklage für die vom Erwerber übernommenen Abfindungsverbindlichkeiten.

- 13.8 Der ausscheidende Gesellschafter und die Gesellschaft können mit Zustimmung aller Gesellschafter im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften abweichende Regelungen zum Abfindungsentgelt und seiner Zahlung vereinbaren.

#### **§ 14 Bekanntmachungen**

- 14.1 Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen lediglich im Bundesanzeiger.
- 14.2 Mitteilungen an die Gesellschafter erfolgen an die letzte der Gesellschaft bekannte Anschrift.

#### **§ 15 Recht auf Unterrichtung**

Unabhängig von der gesetzlich vorgeschriebenen Prüfung räumt die Gesellschaft den (auch mittelbaren) Anteilseignern ihrer Gesellschafter alle Rechte für die Prüfungen ein, die sich aus den Vorschriften der Gemeinde- und Kreisordnungen und aus dem Gesetz über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder ergeben. Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Kassel und der Präsident des Hessischen Rechnungshofes - überörtliche Prüfung - haben die Befugnisse nach § 54 HGrG.

#### **§ 16 Gründungskosten**

Die Gesellschaft trägt den durch ihre Errichtung anfallenden Gründungsaufwand (insbesondere Kosten der Errichtung, Notarkosten, Registergebühren, Veröffentlichungskosten) bis zur Höhe von Euro 2.500,00 (in Worten: Euro zweitausendfünfhundert).

**§ 17**  
**Verschiedenes**

- 17.1 Dieser Gesellschaftsvertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 17.2 Sollten Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. An Stelle der nichtigen, unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung werden die Gesellschafter der Gesellschaft eine Regelung vereinbaren, die nach Ort, Zeit, Maß und Geltungsbereich dem am nächsten kommt, was die Gesellschafter mit der nichtigen, unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung wirtschaftlich gewollt haben. Gleiches gilt für etwaige Lücken in diesem Gesellschaftsvertrag.

\* \* \*